

Statuten

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen VSB, Verband Schulbehörden Kanton Bern, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz an der Geschäftsstelle.

Artikel 2 Zweck

Der VSB wahrt die Interessen seiner Mitglieder, insbesondere

- a) setzt er sich für ein zeitgemässes bernisches Schulwesen ein.
- b) vertritt er die Interessen der Schulbehörden im Kanton Bern bei den zuständigen Behörden und Gremien.
- c) tritt er als Ansprechpartner der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern sowie von weiteren Organisationen, Institutionen und Behörden auf.
- d) bietet er Weiterbildung im Bildungsbereich an.
- e) fördert er durch geeignete regionale oder kantonsübergreifende Veranstaltungen die umfassende geeignete Information seiner Mitglieder und den Erfahrungsaustausch innerhalb des Verbandes.
- f) betreibt er aktiv Öffentlichkeitsarbeit.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder sind die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Schulgemeinden des Kantons Bern, handelnd durch die Schulbehörde, in der Regel die Schulkommission, die ressortverantwortliche Person oder eine andere für die Bildung Stufe Volksschule zuständige Stelle.
- b) Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand.
- c) Werden die Beiträge in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss-Entscheid des Vorstands.

Artikel 4 Unabhängigkeit

Der VSB ist parteipolitisch sowie wirtschaftlich unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein hat kein Weisungsrecht gegenüber seinen Mitgliedern.

Artikel 5 Organe

Die Organe des VSB sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsstelle und
- die Revisionsstelle.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Datum, Ort und Traktanden werden den Mitgliedern vier Wochen zum Voraus bekannt gemacht. Anträge von Mitgliedern mit Stimmrecht sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- b) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder mit Stimmrecht verlangt werden.
- c) Jedes Mitglied verfügt an der Mitgliederversammlung über eine Stimme.
- d) Die Mitgliederversammlung
 - wählt das Präsidium, die Mitglieder des Vorstandes und die Revisionsstelle.
 - genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung, setzt Mitgliederbeiträge fest und genehmigt das Budget.
 - beschliesst Statutenänderungen und genehmigt Vorstandsreglemente.
 - genehmigt Tätigkeitsprogramme.
- e) Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium durch Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr der Stimmenden.

Artikel 7 Präsidium

- a) Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung und vertritt den VSB nach aussen.
- b) Im Falle eines Co-Präsidiums regelt der Vorstand die Aufgaben und Zuständigkeiten, den Stichentscheid bei Beschlüssen und die Zeichnungsberechtigung.

Artikel 8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, davon mindestens eines aus der französischsprachigen Region.
- b) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; das Präsidium und die Mitglieder sind wieder wählbar.
- c) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- d) Der Vorstand regelt seine Arbeitsweise, Rechte und Pflichten.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- f) Das Präsidium, bei seiner Verhinderung das Vizepräsidium, und ein weiteres Mitglied des Vorstandes oder die Geschäftsstelle zeichnen zu zweien kollektiv für den VSB.
- g) Der Vorstand
 - bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor.
 - führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - besorgt alle Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
 - vertritt mit dem Präsidium den VSB nach aussen.
 - beschliesst die Aufnahme von Mitgliedern ohne Stimmrecht.
 - beschliesst den Ausschluss von Mitgliedern.

Artikel 9 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Verbandes gemäss separatem Pflichtenheft. Der Vorstand erlässt das Pflichtenheft.

Artikel 10 Revisionsstelle

- a) Die Revisionsstelle besteht aus einem externen Rechnungsrevisor.
- b) Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11 Finanzierung

Die Einnahmen des VSB sind

- Mitgliederbeiträge,
- Subventionen und Spenden sowie
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen.

Artikel 12 Statutenrevision

Für eine Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Versammlung anwesenden Stimmenden erforderlich.

Artikel 13 Auflösung

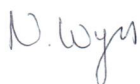
- a) Für die Auflösung des VSB ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich.
- b) Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 14 Schlussbestimmungen

- a) Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 1996 in Bern einstimmig und ohne Enthaltung genehmigt. Sie wurden an den Mitgliederversammlungen vom 15. Mai 2001, 17. Mai 2004, 26. Januar 2010, 3. März 2016 und 24. März 2026 revidiert.
- b) Die revidierten Bestimmungen treten mit deren Genehmigung in Kraft.

Bern, 24. März 2026

Die Präsidentin:



Naémi Wyss

Vorstand:



Franco Digirolamo